

Der Autor:

Nils Strauß, Steuerberater im ETLADVISION-Verband aus Heidelberg, Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen
Kontakt: ETLANTAX Heidelberg
nils.strauss@etl.de, Tel: 06221/650698
www.antax-heidelberg.de



20 Das Oder-Konto als Steuerfalle Ungewollte Schenkungen sind vermeidbar

Während zwischen betrieblichen und privaten Konten zwingend getrennt werden muss, ist es im privaten Bereich durchaus üblich, dass ein gemeinsames Konto eröffnet wird. Das wird nicht nur von Ehepaaren und Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften so praktiziert, sondern auch von nicht verheirateten Paaren.

Ob ein Partner mehr beisteuert als der andere, ist dabei zunächst nebensächlich. Die erforderlichen Ausgaben oder Sparanlagen werden meist gemeinschaftlich geplant. Die Zahlungen tätigt mal der eine und mal der andere Partner. Für den täglichen Zahlungsverkehr bieten Kreditinstitute Eheleuten und Lebenspartnerschaften daher gern ein sogenanntes „Oder-Konto“ an. Bei diesem sind beide Ehegatten Kontoinhaber und einzelverfügungsberechtigt. Damit kann jeder Ehepartner unabhängig vom anderen Partner über das Guthaben und einen eventuell vereinbarten Dispo-Kredit verfügen, Barauszahlungen, Überweisungen tätigen, Daueraufträge einrichten und Einzugsermächtigungen erteilen. Zumindest bei intakten Ehen oder Partnerschaften scheint das Oder-Konto eine gute Lösung zu sein. Doch der Schein trügt. Oder-Konten können zu einer Steuerfalle werden.

Einzahlungen auf Oder-Konto können Schenkungsteuer auslösen

Einzahlungen auf ein Oder-Konto können als Schenkung angesehen werden, die steuerpflichtig ist. Laufende Zahlungseingänge wie z.B. das monatliche Gehalt sind regelmäßig kein Problem. Auch wenn Ehepartner meist nicht gleich viel verdienen, kommt es nicht automatisch zu einer Schenkung. Doch wenn ein Ehepartner eine größere Einzahlung auf das gemeinsame Konto tätigt, z.B. weil er Aktien oder eine Immobilie veräußert hat, oder ein Ehepartner gar nichts einahlt, sieht das ganz anders aus. Beide Ehepartner können grundsätzlich über die Einzahlung auf das Oder-Konto verfügen. Sie sind zu gleichen Teilen

berechtigt, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde. Auch der Partner, der keine Einzahlung auf das Oder-Konto leistet, kann rechtlich und tatsächlich über das Guthaben verfügen. Das Finanzamt unterstellt dann, dass jeweils die Hälfte der Einzahlung in das Vermögen jedes der beiden Ehegatten übergegangen ist. Das bedeutet: Ein Partner hat die Hälfte des Einzahlungsbetrages dem anderen geschenkt. Die Hälfte des Einzahlungsbetrages wird daher der Schenkungsteuer unterworfen, obwohl die Ehegatten bzw. Lebenspartner gar keine Schenkung beabsichtigt hatten. Es muss jedoch nicht zwingend auch Schenkungsteuer anfallen. Ob diese tatsächlich zu zahlen ist, hängt von der Höhe der Einzahlungen ab. Ehegatten und Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften wird ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro gewährt. Dieser hohe Freibetrag verhindert oftmals eine steuerliche Belastung. Doch der Freibetrag wird dadurch abgeschmolzen und steht erst nach 10 Jahren wieder in voller Höhe zur Verfügung. Wird zwischenzeitlich noch etwas an den betroffenen Ehegatten verschenkt oder verstirbt der andere Ehegatte, kann damit Schenkungsteuer entstehen, die ohne das Oder-Konto nicht angefallen wäre.

Ein Beispiel: Ein Ehepaar hat ein Oder-Konto eingerichtet. Der Ehemann veräußert sein Aktiendepot für 300.000 Euro. Die Zahlung wird auf das Oder-Konto des Ehepaars geleistet. Fünf Jahre später verstirbt der Ehemann. Die Ehefrau erbt Vermögen in Höhe von 500.000 Euro. Die Einzahlung auf das Oder-Konto führt in Höhe von 150.000 Euro zu einem schenkungsteuerbaren Erwerb bei der Ehefrau. Schenkungsteuer fällt infolge des Freibetrags jedoch nicht an. Doch fünf Jahre später ist die Schenkung bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer mit zu berücksichtigen. Nach Abzug des Freibetrages für Ehepaare ergibt sich noch ein steuerpflichtiger Erwerb von 150.000 Euro. Darauf fallen 11 Prozent Erb-

schaft-/Schenkungssteuer (16.500 Euro) an. Ohne die ungewollte Schenkung hätte der Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro für das Erbe ausgereicht und es wäre keine Erbschaft-/Schenkungssteuer angefallen. Ungewollte Schenkungen durch Oder-Konten sollten daher vermieden werden. Dies gilt im Besonderen für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden steuerlich nicht privilegiert. Sie erhalten nur einen Freibetrag von 20.000 Euro und es ist ein höherer Schenkungssteuersatz anzuwenden. Bereits die Einzahlung von 300.000 Euro würde hier zu einer Schenkungssteuer in Höhe von (30 Prozent von 130.000 Euro) 39.000 Euro führen.

Schenkungssteuer sind durch Vereinbarungen vermeidbar

Es liegt keine Schenkung vor, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner vor einer Einzahlung vereinbaren, dass der Einzahlungsbetrag lediglich dem Partner zustehen soll, der eingezahlt hat und keine Schenkung an den anderen Ehegatten beabsichtigt ist. Ohne eine derartige Vereinbarung besteht ein steuerliches Risiko, auch wenn eine Entscheidung der Bundesfinanzrichter für eine leichte Entwarnung gesorgt hat. Die Finanzverwaltung muss nachweisen, dass eine Schenkung vorlag und der Ehegatte, der keine Einzahlung auf das Oder-Konto vorgenommen hat, zur Hälfte rechtlich und tatsächlich über das eingezahlte Guthaben verfügen konnte.

Dennoch bleiben Oder-Konten problematisch. Ob ein Ehegatte möglicherweise bereichert wurde, ist deshalb insbesondere auch danach zu beurteilen, wie oft und in welchem Umfang der Ehegatte auf das Konto zugreift und über welchen Betrag er zum Zwecke der Vermögensbildung tatsächlich verfügt.